

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 223/13 S

L 13 AS 2298/13 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 12 AS 1755/13 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Pforzheim,
Blumenhof 4, 75175 Pforzheim,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2013 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Das Rechtsmittel der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 10. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 23.5.2013 wegen der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 19.6.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) Revision eingelegt und zugleich einstweiligen Rechtsschutz beantragt.
- 2 Die Revision ist unzulässig, weil ein Rechtsmittel vorliegend nicht statthaft ist. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Das gleiche gilt für den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, für den das BSG hier nicht zuständig ist.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

